



Fotografieren bei Schulveranstaltungen



© Viktoria Kühne für die Staatskanzlei/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt

Die Rechtslage in Bezug auf das Fotografieren anlässlich von Schulveranstaltungen ist komplex. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellt in datenschutzrechtlicher Hinsicht die europäischen Rahmenbedingungen. Weiter können Aspekte des Hausrechts, des Kunsturheberrechts oder des Zivilrechts eine Rolle spielen.

Grundsätzlich ist das Anfertigen von Fotos eine Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei dem heute üblichen Einsatz von digitaler Fototechnik in Kameras oder Smartphones. Dabei werden physische und physiologische Merkmale aufgezeichnet, zumeist in Verbindung mit Metadaten (wie z. B. Ort und Zeit). Mit Zusatzwissen bzw. technischen Mitteln (Gesichtserkennungssoftware; Abgleichen mit entsprechenden Datenbanken) können

weitere Daten ermittelt werden (z. B. Namen). Eine Identifizierbarkeit ist damit grundsätzlich gegeben, so dass ein personenbezogenes Datum vorliegt (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Die Persönlichkeitsrechte der jeweils mit einer Aufnahme Erfassten werden betroffen. Grundsätzlich schützt das „Recht am eigenen Bild“ (Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG, §§ 22, 23 KunstUrhG) vor jeder Art der unbefugten Anfertigung, Verbreitung oder Veröffentlichung einer bildlichen Darstellung seiner Person.

Dies kann einmal dazu führen, dass die Betroffenen wegen einer Beeinträchtigung Ihres Persönlichkeitsrechts z. B. ein Unterlassen begehren. Ob inwieweit im Einzelfall Ansprüche bestehen, wäre im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu klären und stellt keine aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beantwortende Frage dar.

Herausgeber:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Telefax: (0391) 81803-33

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

Infolge der persönlichen Betroffenheit der fotografierten Veranstaltungsgäste kann es nach Abwägung der Interessen ein Anliegen der Schule sein, dem entgegenzuwirken. Hierzu kann die Schulleitung, die nach § 26 Abs. 6 SchulG LSA das Hausrecht ausübt, ein entsprechendes Verbot im Rahmen seines Ermessens erlassen. Grundsätzlich entspricht diese Möglichkeit einer der Empfehlungen des Bildungsministeriums in der Handreichung „Datenschutz an Schulen“ (siehe Homepage des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt). Ein derartiges Verbot könnte unter Berücksichtigung der Elterninteressen angesichts der besonderen familiären Situation, des allgemeinen Fotografierinteresses, künstlerischer oder beruflicher Interessen (Profifotograf) und der Tatsache, dass die Aufgenommenen lediglich in der Sozialsphäre betroffen sind, fraglich sein. Dies wäre eine verwaltungsrechtliche Einzelfrage.

Datenschutzrechtlich erfordert die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Form von Fotos nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO eine Rechtsgrundlage, in der Regel durch Gesetz oder durch Einwilligung der Betroffenen.

Dies setzt zunächst voraus, dass die Anwendbarkeit der DS-GVO auf den konkreten Vorgang gegeben ist.

Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO erfasst die Verordnung nur automatisierte Verarbeitungen oder solche mit Speicherungen in einem Dateisystem (zur Definition siehe Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Bei der heute üblichen digitalen Fotografie, bei der die Darstellung und Nutzung der Bilder im Zusammenhang mit verschiedenen Programmen erfolgt, ist grundsätzlich von einer automatisierten Verarbeitung auszugehen.

Weiter ist Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO zu beachten, wonach die DS-GVO keine Anwendung findet, wenn natürliche Personen die Verarbei-

tung ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten durchführen. Demnach ist für das Fotografieren von Eltern bzw. Verwandten bei der Einschulungsfeier ihrer Schulanfänger i. d. R. davon auszugehen, dass die DS-GVO keine Anwendung findet. Die Fotos dürften zumeist nur dem eigenen bzw. familiären Fotoalbum dienen. Das Kunsturhebergesetz greift insoweit noch nicht, da es sich nicht auf das Erheben bzw. Speichern und private Nutzen von Fotos bezieht, sondern lediglich anwendbar ist, wenn sie verbreitet und zur Schau gestellt werden. Die sog. Haushaltsausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO dürfte auch noch wirken, wenn die private Fotosammlung im Familienkreis gezeigt wird. Werden die Bilder aber in sozialen Netzwerken hochgeladen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob noch eine private Bagateltätigkeit vorliegt, oder ob bereits eine Veröffentlichung erfolgt, die einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage bedarf.

Ist die DS-GVO anwendbar, also z. B. bei Aufnahmen der Schule selbst, durch zugelassene berufliche Fotografen oder ggf. auch durch Schülerinnen und Schüler untereinander beim Verbreiten von Smartphoneaufnahmen, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Als Rechtsgrundlage kommt einmal die Einwilligung des jeweils Fotografierten (bzw. seiner gesetzlichen Vertreter) in Betracht (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Bei der Ausgestaltung sind die Anforderungen des Art. 7 DS-GVO und der Erwägungsgründe 42 und 43 der DS-GVO zu beachten. Dies kann in der Weise organisiert werden, wie es als zweite Empfehlung in der Handreichung „Datenschutz an Schulen“ erfolgt. Durch die Zuweisung von bestimmten Orten und Zeiten, wo Fotos gestattet sind, können Betroffene durch Mitwirken ihre Zustimmung zur Anfertigung von Aufnahmen erteilen.

Gesetzliche Rechtsgrundlage für das Aufnehmen von Fotos (Erheben von Daten) sowie das Speichern und Veröffentlichen kann Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sein. Danach ist die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen zulässig, wenn nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen. Es bedarf einer Abwägung. Insbesondere sind dabei die Persönlichkeitsinteressen von Kindern zu beachten (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für sie Anwesenheitspflicht besteht. Andererseits ist nur eine Teilöffentlichkeit gegeben und lediglich die Sozialsphäre betroffen. Besonders schutzwürdige Interessen, die zwingend einer Anfertigung von Fotos entgegenstehen, dürfen wohl nur im Einzelfall vorliegen. Die berechtigten Interessen an der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sind demgegenüber weit zu verstehen. Auch ideelle und insbesondere grundrechtsrelevante Interessen (Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Berufsfreiheit) sind zu berücksichtigen. Bei Einschulungen gilt das Interesse der Fotografen i. d. R. dem eigenen Kind vor dem Hintergrund der Gesamtveranstaltung. Es spricht unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis und der im Wesentlichen unverändert bestehenden Grundrechtssituation einiges dafür, dass bei Schulfeiern die Aufnahme von Personen als Bestandteil einer Veranstaltung durchaus zulässig sein kann. Hierfür spricht auch die Bewertungslage nach dem Kunsturhebergesetz für Veröffentlichungen (s. u.). Nicht akzeptabel wären allerdings Aufnahmen, die in die Privat- oder Intimsphäre eingreifen oder die abgebildete Person lächerlich machen könnten.

Ein anderes Abwägungsergebnis dürfte für die Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern untereinander gelten. Moderne Smartphoneprogramme ermöglichen zwar die „Gestaltung“ von Aufnahmen und schaffen Raum für

künstlerische Entwicklung. Andererseits sind dabei die Aufgenommenen Hauptobjekt. Gemäß den Wertungen des Kunsturhebergesetzes sind ihre Interessen, selbst über ihre Darstellung auf Fotos zu entscheiden und nicht „verschönert“ zu werden, wohl höher zu bewerten, so dass eine Verarbeitung nicht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgen kann. Bildnisse von Schülerinnen und Schülern auf (Smartphone-)Aufnahmen bedürfen daher häufig einer Einwilligung.

Schon vor Wirkbeginn der Datenschutz-Grundverordnung enthielt das Kunsturhebergesetz einen Ausgleich der beteiligten Interessen (Recht am eigenen Bild – künstlerisches oder besonderes persönliches Interesse des Fotografen). Danach bedurften Veröffentlichungen von Aufnahmen zunächst grundsätzlich der Einwilligung. Ausnahmen galten aber, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, handelte.

Fraglich ist, ob das Kunsturhebergesetz im Rahmen der grundsätzlich vorrangigen DS-GVO weiter gilt. Dies erscheint möglich, da Art. 85 DS-GVO Ausnahmeregelungen zur Berücksichtigung von Interessen der Meinungsfreiheit, und zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat sich dahin geäußert, dass das Kunsturhebergesetz Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung im Rahmen des Art. 85 DS-GVO sei und fortwirke (s. auf der Homepage unter „Häufig nachgefragt, Datenschutz-Grundverordnung Unter welchen Voraussetzungen ist das Anfertigen und Verbreiten personenbezogener Fotografien

künftig zulässig?“). Weiter hat die Bundesregierung in Antworten auf kleine Anfragen (BT-Drs.- 19/2652, S. 14; 19/3341, S. 8) erläutert, dass die DS-GVO zu keinen wesentlichen Veränderungen der bisherigen Rechtslage im Umgang mit Fotografien führt. Das Kunsturhebergesetz liefere demnach auch unter der Geltung der DS-GVO weiterhin eine nationale Rechtsgrundlage für die Verbreitung und Schaustellung von Personenbildnissen. Bestätigung findet dies auch in der Entscheidung des OLG Köln vom 18. Juni 2018, Az. 15 W 27/18 (juris).

Die zweite Empfehlung des Bildungsministeriums erscheint daher vorzugswürdig. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, Fotografien der Veranstaltung, auf denen die fremden Einzelpersonen nicht Hauptpersonen, sondern Beiwerk sind, grundsätzlich zuzulassen und vorher deutlich darauf hinzuweisen und Bereiche zu schaffen, in denen nicht fotografiert werden darf, um Rückzugsräume zu ermöglichen.

Stand: 15. August 2019